



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 03.11.2021 über die Ausweisung von Taxistellplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Taxistellplatz

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plan – Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Taxistellplätze / Silvrettaparkplatz Ost und Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Taxistellplätze / Parkplatz Florianplatz – beide vom 19.10.2021, dargestellten Parkflächen im Bereich

- Silvrettaparkplatz Ost im Anschluss an die Abfahrtsrampe von der B188
- Florianplatz auf Gp 254/2, östlich von Haus Nr. 6

wird von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen vier Taxifahrzeuge, ausgewiesen.

(2) Für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Plan – Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Taxistellplätze / Pasnatsch – vom 19.10.2021, dargestellten Parkflächen im Bereich

- Kreuzungsbereich Dorfstraße / B188 auf Gp 2459/12, nördlich von Gp 179

wird von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen zwei Taxifahrzeuge, ausgewiesen.

(3) Für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Plan – Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Taxistellplätze / Parkplatz Mehrzweckgebäude – vom 19.10.2021, dargestellten Parkflächen im Bereich

- Dorfstraße auf Gp 224/2, westlich von Haus Nr. 45

wird von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen fünf Taxifahrzeuge in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr, ausgewiesen.

(4) Für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Plan – Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Taxistellplätze / Parkplatz Gemeindeamt – vom 19.10.2021, dargestellten Parkflächen im Bereich

- Dorfstraße auf Gp 237, vor Gemeindeamt Haus Nr. 24

wird von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen sechs Taxifahrzeuge in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr, ausgewiesen.

§ 2

Kundmachung

Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Taxi ← 4x →“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

Das Halte- und Parkverbot im Bereich des § 1 Abs. 2 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Taxi ← 2x →“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

Das Halte- und Parkverbot im Bereich des § 1 Abs. 3 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 bis 06:00 ausgenommen Taxi ← 5x →“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

Das Halte- und Parkverbot im Bereich des § 1 Abs. 4 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 bis 06:00 ausgenommen Taxi ← 6x →“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote, ausgenommen Taxi, treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 03.11.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Werner KURZ

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 08.11.2021